

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 1. Halbjahr 2023

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest / Dr. Mahir Muharemović, Tuzla\*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 4/2023, 137 ff., ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2023 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

### ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana\*\*)

Im Fokus der legislativen Tätigkeit des albanischen Parlaments im ersten Halbjahr 2023 standen wichtige Novellierungen zur E-Governance.

#### Gesetz zur Nutzung elektronischer Medien für Regierungs- und Verwaltungsprozesse (E-Governance)

Die rechtliche Lage hinsichtlich des Einsatzes moderner IT und elektronischer Medien für Regierungs- und Verwaltungsprozesse (E-Governance) war bislang unübersichtlich, lückenhaft und entsprach nicht den dynamischen Entwicklungen und Trends im IT-Bereich. Das neue Gesetz zur Nutzung elektronischer Medien für Regierungs- und Verwaltungsprozesse vom 14. März 2023<sup>1</sup> soll nicht nur die Unübersichtlichkeit beseitigen und etwaige Lücken füllen, sondern auch eine solide Basis für die Weiterentwicklung von IT-Plattformen bilden.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden sowie Privatunternehmen, soweit diese öffentlich-rechtliche Befugnisse auf elektronischen Wege z. B. mittels Benutzung von IT-Systemen und Netzwerken ausüben. Das Gesetz regelt die allgemeinen Grundsätze der E-Governance, Pflichten der Behörden und Privatunternehmen, soweit sie Dienstleistungen mittels IT-Systeme anbieten, Rechte der Beteiligten bei deren Kommunikation und schließlich die Infrastruktur der elektronischen Dienstleistungen. Das Portal „E-Albania“ wurde als einheitliche Plattform und Anlaufstelle für die Erbringung elektronischer Dienstleistungen eingerichtet. Über diese Plattform sollen fast alle öffentliche Dienstleistungen der Verwaltung angeboten werden. Darüber hinaus sollen die über diese Plattform generierten elektronischen Dokumente im Zivilprozess die gleiche rechtliche Gültigkeit und Beweiskraft genießen wie

Dokumente und Urkunden, die in materialisierter Form vom öffentlichen Aussteller unterzeichnet sind.

### BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

In der Entität Föderation von BiH sowie auf dem gesamtstaatlichen Niveau BiH gab es keine nennenswerte legislative Aktivität nach den Wahlen im Oktober 2022. In der Entität Republika Srpska (RS) erfolgte dagegen im ersten Halbjahr 2023 eine aktive gesetzgeberische Tätigkeit.

#### Unternehmensrecht

Das Parlament von Republika Srpska hat am 10. Februar 2023<sup>2</sup> Änderungen des Unternehmensgesetzes der RS verabschiedet, die am 2. März 2023 in Kraft getreten sind. Dies ist das sechste Mal, dass das Unternehmensgesetz seit seiner Verabschiedung geändert wurde. Die jüngsten Änderungen sind bedeutend und nicht nur kosmetischer Natur:

Die Frist für die Geltendmachung von Rechten des Unternehmens aufgrund von Verstößen gegen Interessenkonflikt- und Wettbewerbsregeln durch den Vorstand und ggf. den Aufsichtsrat wurde auf sechs Monate (statt 60 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verstoßes verlängert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Aktionären gegen das Unternehmen (und umgekehrt) auf Grund solcher Verstöße wurde von drei auf zehn Jahre erhöht.

Das Stammkapital einer GmbH darf weiterhin 1 BAM betragen, allerdings muss die Einlage in Gesellschaften, die von mehr als einem Gesellschafter gegründet wurden, pro Gesellschafter mindestens 1 BAM betragen. Eine weitere Aufteilung ist nicht zulässig. Wird das Stammkapital auf 5.000 BAM (2.560 EUR) oder mehr festgesetzt, muss die Hälfte des Betrags auf ein temporäres Konto eingezahlt werden, bis die Eintragung der Gesellschaft abgeschlossen ist. Der ver-

\* Der Autor Dr. Usvatov ist Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Der Autor Ass. Prof. Dr. Muharemović, LL.M. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE

\*\* Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz Nr. 30/2023, <https://web-api.parlament.al/Files/20230511203050941ligj%20nr.%2030,%20dt.%2013.4.2023.pdf>.

2 Službeni glasnik RS, broj 17/23, <https://www.narodnaskupstinars.net/?q=la/akti/usvojeni-zakoni/zakon-o-izmjenama-i-dopunama-zakona-o-privrednim-društva-0>.

bleibende Betrag wird nach Maßgabe der Satzung eingezahlt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Eintragungsdatum.

Eine wichtige Neuerung ist ferner die **Registrierung von Anteilen an GmbH im Zentralen Wertpapierregister** der Republika Srpska. Dadurch erhalten GmbH-Anteile den Status eines Wertpapiers. Es kann nun ein sog. „Aktienbuch“ beim Zentralen Wertpapierregister geführt werden, das auch die auf den dort registrierten Anteilen begründeten Pfandrechte erfasst. Das hat zur Folge, dass ein **Handel mit GmbH-Anteilen an einer Börse** möglich wird.

Bisher konnte bei **Aktiengesellschaften** der Verkaufspreis von Aktien niedriger als ihr Nennwert festgelegt werden. Nun gilt mit wenigen Ausnahmen die allgemeine Regel, wonach der **Verkaufspreis nicht niedriger als der Nennwert** der Aktie sein darf. Außerdem dürfen nun bis zu 20 % des nicht ausgeschütteten Gewinns in Form von **Aktien an Mitarbeiter** des Unternehmens ausgegeben werden. Allerdings haben nur Mitarbeiter, die nicht mehr als 5 % des Stammkapitals (einschließlich neuer Aktien) halten, Anspruch auf diese „Dividenden“-Aktien.

Schließlich wurden auch Regelungen betreffend die **Umwandlung** einer Aktiengesellschaft in eine GmbH geändert. Es wurden zwei zusätzliche Anforderungen hinzugefügt: Die AG muss die Bedingungen für die Umwandlung von einer offenen AG in eine geschlossene AG erfüllen, und die Wertpapieraufsichtsbehörde muss gemäß den Vorschriften, die den Wertpapiermarkt regeln, die Genehmigung erteilen.

### Schutz von Kindern und Minderjährigen

Mit dem Gesetz vom 17. März 2023 über das besondere **Register von rechtskräftig verurteilten Personen wegen Straftaten des sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung von Kindern**<sup>3</sup> hat die RS ein entsprechendes Register eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt die persönlichen Daten, die in das Register eingetragen werden, sowie die Art und Weise ihrer Aufbewahrung und Nutzung, den Grad ihrer Vertraulichkeit sowie die besonderen Maßnahmen, die gegen insoweit verurteilten Personen ergriffen werden. Das Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung zu gewährleisten und zu verhindern, dass Personen, die wegen dieser Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, erneut eine ähnliche Straftat begehen. Im Vergleich zur Fassung von 2018 wird der einzutragende Personenkreis erweitert: Es sollen nicht nur in der RS, sondern auch in ganz BiH und im Ausland verurteilte Täter einbezogen werden. Das Register soll nicht öffentlich zugänglich sein, die Daten können jedoch an Behörden, Organisationen, Einrichtungen und Vereine weitergegeben werden, die bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten direkten Kontakt mit Kindern haben, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

### Familienrecht

Mit dem neuen **Familiengesetz** der RS vom 23. Februar 2023<sup>4</sup> wurde ein **besonderer Schutz für Kinder** eingeführt, indem jede Person in allen Angelegenheiten, die ein Kind betreffen, verpflichtet ist, im besten Interesse des Kindes zu handeln. Der Begriff der **nichtehelichen Gemeinschaft** wurde neu definiert, indem er als Lebensgemeinschaft **zwischen einer Frau und einem Mann** („nichtehelichen Partner“) definiert wurde, zwischen denen keine Ehehindernisse bestehen

und die mindestens zwei Jahre (oder kürzer, wenn ein Kind geboren wurde) bestanden hat.

Ferner wurde eine gemeinsame Ausübung des **elterlichen Sorgerechts** nach der Scheidung eingeführt. Zukünftig ist ein Gericht für die Regelung der Ausübung des elterlichen Sorgerechts und der Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen zuständig. Die Bestimmung, wann das Gericht einem Elternteil das Sorgerecht zurückgeben kann, wurde präzisiert, und das Alter für eine vollständige **Adoption** von fünf auf zehn Jahre erhöht. Zum besseren Schutz von Adoptivkindern ist die Einrichtung eines einheitlichen Registers für Adoptionen vorgesehen, das Aufzeichnungen über zukünftige Adoptiveltern bzw. Kinder enthält, die jeweils als geeignet eingestuft wurden.

Schließlich wurde ein neues rechtliches Institut eingeführt: Die **„antizipierte Erklärung“**, die in Form einer notariell beglaubigten Erklärung von einer Person vor der Entziehung oder Einschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit abgegeben werden kann und mit der die Person bestimmen kann, wer als ihr Vormund benannt werden solle.

### BULGARIEN (Vasil Stoyanov, LL.M., Sofia\*)

Im ersten Halbjahr 2023 waren zwei Parlamente in Bulgarien tätig, die durch die Wahlen am 2. April 2023 getrennt wurden. Deswegen fand im Zeitraums vom Anfang Februar bis Ende Mai keine gesetzgeberische Tätigkeit statt. Erwähnenswert sind dennoch einige kleinere Änderungen im Arbeits-, Zivilprozess- und Strafprozessrecht.

#### Arbeitsrecht

Am 19. Januar 2023 wurden Änderungen des Gesetzes über **Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität**<sup>5</sup> verabschiedet. Sie zielen darauf ab, hochqualifizierten Fachkräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Union durch die sogenannte „Blaue Karte“ den Zugang zum Arbeitsmarkt in Bulgarien zu erleichtern. Durch eine Änderung des **Arbeitsgesetzes**<sup>6</sup> vom 1. Februar 2023 wurde der **Mindestlohn** neu reguliert: dieser wird nun für jedes Kalenderjahr vom Ministerrat festgelegt. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt dabei 50 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Er darf nicht niedriger sein als der für das Vorjahr festgelegte Mindestlohn.

#### Zivilprozessrecht

Am 25. Januar 2023 wurden Änderungen der **Zivilprozessordnung** verabschiedet,<sup>7</sup> die das **Mahnverfahren** und die **Vertretung von Rechtsanwälten** betreffen. Die Änderungen führen eine zentralisierte Verteilung von Mahnanträgen zwischen den Amtsgerichten im ganzen Land ein. Alle Verfah-

\* Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

3 Službeni glasnik RS, broj 28/23, <https://www.narodnaskupstinar.net/?q=la/akti/usvojeni-zakoni/prijedlog-zakona-o-posebnom-registru-lica-pravosnažno-osudenih-za-krivična-djela-seksualne-zloupotrebe-i-iskorištavanja-djece>.

4 Službeni glasnik RS, broj 17/23, <https://www.narodnaskupstinar.net/?q=la/akti/usvojeni-zakoni/porodični-zakon>.

5 Staatsblatt Nr. 8/25.01.2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164337>.

6 Staatsblatt Nr. 14/10.02.2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164359>.

7 Staatsblatt Nr. 11/02.02.2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164423>.

renshandlungen im Mahnverfahren werden in **elektronischer Form** durchgeführt und alle Akte des Gerichts einschließlich des Mahnbescheids in elektronischer Form ausgestellt. Des Weiteren regelt das Gesetz, dass die **Zustellung an Rechtsanwälte** nicht mehr nur über das Einheitliche Portal für elektronische Justiz möglich ist, sondern auch persönlich in der Kanzlei oder an einem beliebigen Ort erfolgen darf. Die Zustellungen in der Kanzlei können an jede Person erfolgen, die mit dem Anwalt zusammenarbeitet. Die Zustellung an den Anwalt darf auch elektronisch an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

### Strafprozessrecht

Am 26. Mai 2023 wurde eine wesentliche Reform des Strafprozessgesetzes verabschiedet,<sup>8</sup> durch die ein **Untersuchungsmechanismus für Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt** eingeführt wurde. Dieser Mechanismus wird seit Jahren von der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen gefordert und setzt die Entscheidung im Fall „Kolevi gegen Bulgarien“, andere Entscheidungen des EGMR sowie eine Reihe von Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats und der Venedig-Kommission um. Das Gesetz sieht vor, dass in Fällen, in denen ein rechtlicher Grund für die Einleitung einer Untersuchung gegen den Generalstaatsanwalts besteht, die Akte an den Vorsitzenden des Kassationsgerichts übermittelt wird. Sie wird unverzüglich an einen nach dem Zufallsprinzip bestimmten Richter weitergeleitet, der vorübergehend zum Staatsanwalt in der Kassationsstaatsanwaltschaft ernannt wird. Die Handlungen des so ernannten Staatsanwalts, der gegen den Generalstaatsanwalt ermittelt, werden von einem weiteren Staatsanwalt kontrolliert.

### KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Die wichtigsten Gesetze aus dem ersten Halbjahr 2023 betreffen die Cybersicherheit, das Umweltrecht sowie die Ratifizierung internationaler Abkommen mit der EU und zwischen den Staaten des Westlichen Balkans („Berlin-Prozess“).

### Umweltrecht

Das am 6. Januar 2023 verkündete Gesetz zur **Umweltverträglichkeitsprüfung** legt Regeln und Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Projekten und Aktivitäten auf die Umwelt fest (Umweltverträglichkeitsprüfung). Das Ziel ist eine Vermeidung oder Reduzierung negativer Auswirkungen geplanter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt.<sup>9</sup>

### Cybersicherheit

Am 27. Februar 2023 wurde das neue Gesetz zur **Cybersicherheit** verkündet.<sup>10</sup> Es sieht die Schaffung einer staatlichen Behörde für Cybersicherheit (Cyber Security Agency) vor, welche für die Koordinierung, Überwachung und Verwaltung des Registers für Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit zuständig ist. Außerdem verpflichtet das Gesetz öffentliche und private Einrichtungen mit kritischer IT-Infrastruktur (sog. Operator of essential services) und Anbieter digitaler Dienste (Digital service provider) zu einem sorgsamem Umgang mit der Technologie und Cybersicherheit. Dazu gehö-

ren u. a. Maßnahmen zur Prävention, zur Risikoermittlung und -analyse sowie Mitteilungspflichten bei Cyberfällen.

### Ratifizierung von Abkommen zwischen Staaten des Westlichen Balkans („Berliner Prozess“)

Am 15. März 2023 wurden drei Abkommen ratifiziert, die im Rahmen des sog. „Berliner Prozesses“ im November 2022 zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien geschlossen wurden. Dabei handelt es sich um Verträge über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen für Ärzte, Zahnärzte und Architekten,<sup>11</sup> die Anerkennung von Hochschulabschlüssen<sup>12</sup> und die Akzeptanz von Personalausweisen als Reisedokumente für den Grenzübergang,<sup>13</sup> um die **Schaffung eines gemeinsamen regionalen Marktes** zu fördern.

### Produktsicherheit

Am 3. April 2023 trat das Gesetz über **Allgemeine Produktsicherheit**<sup>14</sup> in Kraft. Damit wird u. a. die Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 zur allgemeinen Produktsicherheit umgesetzt und allgemeine Sicherheitsanforderungen für Produkte, Hinweis- und Warnpflichten der Hersteller gegenüber den Verbrauchern sowie Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt.

### Heranführungshilfen der EU IPA III: Ratifizierung des Abkommens mit der EU

Mit dem Gesetz vom 27. Juni 2023<sup>15</sup> wurde das Finanzierungsabkommen zwischen Kosovo und der EU zum IPA-Programm 2022 ratifiziert. Im Rahmen des **IPA III** geht es vor allem um eine Unterstützung in den Bereichen Menschenrechte, EU-Annäherung, Umweltschutz und sozioökonomische Entwicklung. Die Gesamtfinanzierung beträgt 91.830.000 EUR, wobei der EU-Anteil bei 62.250.000 EUR liegt.

### Sanktionsrecht bei Korruptionsdelikten und Menschenrechtsverletzungen

Am 29. Juni 2023 trat das Gesetz über gezielte Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen gegen ausländische Personen in Kraft.<sup>16</sup> Das Gesetz regelt das **Sanktionsverfahren gegen ausländische Personen**, denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder schwere Korruptionsdelikte vorgeworfen werden. Zu den Sanktionen zählen ein Einreise- oder Durchreiseverbot und Beschlagnahme von Vermögen.

8 Staatsblatt Nr. 48/02.06.2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164848>.

9 Gesetz Nr. 08/L-181, Gazeta zyrtare nr. 2/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=68708>.

10 Gesetz Nr. 08/L-173, Gazeta zyrtare nr. 4/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=70933>.

11 Gesetz Nr. 08/L-215, Gazeta zyrtare nr. 7/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=71324>.

12 Gesetz Nr. 08/L-216, *ibid.*, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=71323>.

13 Gesetz Nr. 08/L-217, *ibid.*, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=71322>.

14 Gesetz Nr. 08/L-172, Gazeta zyrtare nr. 9/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=71816>.

15 Gesetz Nr. 08/L-226, Gazeta zyrtare nr. 12/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=75988>.

16 Gesetz Nr. 08/L-155, Gazeta zyrtare nr. 13/2023, <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=76046>.

## KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Die wichtigsten Änderungen in Kroatien betrafen das Arbeitsrecht. Das überarbeitete **Arbeitsgesetz** in Kroatien, das am 1. Januar 2023<sup>17</sup> in Kraft trat, führte mehrere wichtige Änderungen ein.

**Befristete Arbeitsverträge** mit demselben Arbeitnehmer dürfen nun höchstens dreimal in drei Jahren abgeschlossen werden. Es gibt Ausnahmen wie die Vertretung von Arbeitnehmern, Arbeit an Projekten und saisonale Arbeit sowie für Arbeitnehmer von Agenturen. Nach sechs Monaten hat der Arbeitnehmer das Recht, einen unbefristeten Vertrag zu verlangen, und wenn dies nicht möglich ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm innerhalb von 30 Tagen eine begründete schriftliche Antwort zu geben. Die Änderungen regeln auch die **Arbeit von zu Hause** aus. Wenn eine dauerhafte oder mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage in einem Kalendermonat umfassende Arbeit von zu Hause aus vereinbart wird, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Kostenerstattung z. B. für Versorgungsleistungen, Internetverbindung und andere Ausstattung (sog. Telearbeit in D.). Das gilt nicht, wenn es sich um einen „Fernarbeitsvertrag“ handelt, der ausschließlich unter Verwendung von ICT ausgeführt wird und der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz selbst bestimmt, der wechselnd ist.

Die Änderungen sehen zudem vor, dass Arbeitnehmer im Falle einer außergewöhnlichen Situation und eines dadurch verursachten **Arbeitsausfalls** Anspruch auf mindestens 70 Prozent des Durchschnittslohns der letzten drei Monate haben. Außerdem muss der Arbeitgeber nun das Gehalt spätestens bis zum 15. des Monats für den vorherigen Monat auszahlen und dieser Zeitraum darf nicht verlängert werden, auch nicht durch Tarifverträge.

## MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Belgrad\*)

Die Rechtsentwicklung in Montenegro zeichnete sich in der ersten Hälfte 2023 durch die Klärung wichtiger verfassungsrechtlicher Fragen aus. Das Verfassungsgericht hat mit der Entscheidung vom 27. Juni 2023 die im Winter des vergangenen Jahres verabschiedeten **Änderungen des Staatspräsidentengesetzes** aufgehoben.<sup>18</sup> Über die – offensichtliche – Verfassungswidrigkeit der Vorschriften (sie führten Einschränkungen der verfassungsmäßigen Befugnisse des Staatspräsidenten ein) wurde bereits auf diesen Seiten berichtet.<sup>19</sup>

Einer weiteren Klärung bedurfte das rechtliche Schicksal einer Reihe von Gesetzen, die das Parlament im Frühjahr 2023 verabschiedet hatte, obwohl es durch die Verordnung des Staatspräsidenten *Dukanović* vom 16. März 2023 aufgelöst worden war. Diese Gesetze wurden zuerst von *Dukanović* als formell verfassungswidrig eingestuft und nicht ausgefertigt. Auch sein Amtsnachfolger *Milatović* äußerte sich entschieden gegen die Ausfertigungsfähigkeit, sie traten deshalb nicht in Kraft.

## NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje\*\*)

Die lang erwartete **Novellierung des Strafgesetzbuchs** war die bedeutendste Entwicklung im Gesetzgebungsbereich in

Nordmazedonien im 1. Halbjahr 2023. Im Folgenden wird eine Auswahl der Neuerungen vorgestellt.

## Häusliche Gewalt und sexuelle Selbstbestimmung (Istanbul-Konvention)

Mit dem Gesetz zur Änderung und Hinzufügung des Strafgesetzbuchs vom 13. Februar 2023<sup>20</sup> wurde eine Reihe von wichtigen Rechtsvorschriften geändert.

Zunächst wurde die Definition der **häuslichen Gewalt** weiterentwickelt und erweitert, damit sie den Regelungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**) entspricht. Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezeichnet nun nicht nur Handlungen körperlicher, sexueller und psychischer, sondern auch wirtschaftlicher Natur. Die Gewalt kann zudem auch gegen den aktuellen (Ehe)Partner gerichtet sein. Der Begriff ist unabhängig davon, ob der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Ferner wurde im Strafgesetzbuch erstmals der Begriff **geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen** definiert. Es handelt sich um Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, und die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führt oder führen kann. Auch die Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben, steht unter Strafe. Die Feststellung der geschlechterspezifischen Gewalt gilt nun als ein **erschwerender Umstand** bei der Strafzumessung im Rahmen mehrerer strafrechtlicher Tatbestände, darunter Mord, Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Sicherheitsbedrohung und Gewalt im Rahmen von Prostitution.

Im Einklang mit der Istanbul-Konvention sieht die Gesetzesänderung auch **drei neue Straftaten** vor: Weibliche Genitalverstümmelung, Nachstellung („Stalking“) und Sexuelle Belästigung.

Einige Tatbestände der **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** wurden erweitert. U. a. wurden zum Begriff des sexuellen Missbrauchs auch „andere“ Handlungen hinzugefügt, die nicht Vergewaltigung sind, aber einen sexuellen Angriff darstellen, wenn sie gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen werden. Erweitert wurde auch der Tatbestand hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von hilfsbedürftigen Personen und Vergewaltigung eines Kindes unter fünfzehn Jahren.

## Schutz besonderer Berufsgruppen

In mehreren Vorschriften wurde der **Schutz von Rechtsanwälten, Ärzten, medizinischem Personal, Journalisten und**

\* Der Autor ist serbischer Jurist und Rechtsanwalt in der Kanzlei Momčilović in Belgrad.

\*\* Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

17 Narodne novine, broj 151/2022, [https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022\\_12\\_151\\_2343.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_12_151_2343.html).

18 Die Entscheidung des montenegrinischen Verfassungsgerichts vom 27. Juni 2023 in der Rechtssache U-I 2/23 und U-I 4/23 (bisher unveröffentlicht). Aufgehoben wurden einzelne Bestimmungen (Art. 7 b Abs. 1, Art. 7 f Abs. 1, Art. 7 h Abs. 2, 4, 5 člana 7 h st. 2, 4. i 5, Art. 24 a des Staatspräsidentengesetzes).

19 Vgl. *Usvatov/Muharemovic*, NJ 4/2023, 137 (140).

20 Службен весник на РСМ бр.36/2023.

anderen Medienarbeitern gestärkt. Soweit Straftaten wie Mord, Nötigung oder Bedrohung gegen die Angehörigen dieser Berufsgruppen begangen werden, gilt die Berufszugehörigkeit des Opfers als strafscharfendes Merkmal. Ferner erhalten diese Kategorien denselben Schutz wie Amtsträger, wenn sie wie Amtsträger in Ausübung ihres Dienstes bei ihrer Tätigkeit behindert werden.

### Nichtverjährung von Folter und neues Amtsdelikt

Eine wichtige Neuigkeit beim Schutz der Menschenrechte ist die Regelung, dass **Folter nicht verjährt**. Ferner wurde der Tatbestand um neue Merkmale und eine Qualifikation erweitert: Als Amtsdelikt mit schwereren Folgen wie gefährliche vorsätzliche Körperverletzung oder Verursachung des Todes des Opfers.

### Schutz der finanziellen Interessen der EU

Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/137 CELEX 32017L1371 vom 5. Juli 2017 wird nun die strafrechtliche Bekämpfung der gegen die **finanziellen Interessen der EU** gerichteten Handlungen möglich. Umfasst sind Betrug zum Nachteil der EU-Finanzmittel und jede Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, geschädigt, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden. Der Tatbestand umfasst ferner den Missbrauch solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, sowie Handlungen, mit denen eine rechtswidrige Verminderung der Mittel verursacht wurde. Die Regelung sieht auch strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen vor.

Mit der Novelle geht auch eine deutliche **Strafverschärfung für Bestechung** einher: Die Höchststrafe wurde von fünf auf zehn Jahre Freiheitsentzug verdoppelt. Die Möglichkeit der Straffreiheit für Täter, die die Annahme oder das Versprechen der Zahlung von Bestechungsgeld zur Anzeige gebracht haben, wurde abgeschafft und durch die Möglichkeit einer Strafmilderung ersetzt.

### Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten

Schließlich wurde die Vorschrift für die **Einziehung von Tatprodukten und Tatmitteln** geändert, um Dritten einen größeren Schutz zu bieten. Es wurden Fälle geregelt, in denen Gegenstände auch von anderen Personen als den Tätern eingezogen werden dürfen, soweit dies zum Schutz der allgemeinen Sicherheit, der Gesundheit von Menschen oder der Moral erforderlich ist. Die dafür notwendigen, engen Voraussetzungen, die das Gericht dabei beachten muss, wurden ebenfalls in den Tatbestand der Norm aufgenommen. Zu beachten sind insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die Art und die Schwere der Straftat, die Strafandrohung und die persönlichen Lebensumstände des Täters oder des Dritten.

### REPUBLIK MOLDAU (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

In der Republik Moldau wurde die Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem EU-Recht fortgesetzt. Außerdem

erfolgten kleinere Änderungen im Strafrecht und im Wirtschaftsrecht. Das rechtspolitisch wichtigste und zukünftig für den Wirtschaftsstandort relevanteste Ereignis war der Beginn des Überprüfungsverfahrens der Richter und Staatsanwälte mit dem Ziel der Korruptionsbekämpfung in der Justiz (sog. „Vetting“-Verfahren).

### Gesetze über den Hinweisgeberschutz und Informationszugang

Am 9. Juni 2023 wurde das Gesetz über den **Zugang zu öffentlichen Informationen**<sup>21</sup> verabschiedet. Öffentliche Einrichtungen müssen nun den Bürgern auf Antrag Zugang zu öffentlichen Informationen gewähren.

Das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern („**Whistleblower**“) vom 22. Juni 2023<sup>22</sup> setzt die gleichnamige EU-Richtlinie 2019/1937 teilweise um und hebt das vorherige nicht mehr aktuelle Gesetz 122/2018 auf.

### Straf- und Strafprozessrecht

Mit dem Änderungsgesetz vom 28. April 2023<sup>23</sup> wurden mehrere Vorschriften im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung geändert.

Im Falle eines **Geständnisses** während der Strafverfolgung verringert sich nun das Strafmaß automatisch um 1/4. Außerdem wurde bei mit der lebenslangen Haftstrafe bewährten Delikten die **Unschuldsvermutung gestärkt**. Die Höchststrafe darf nicht allein auf der Grundlage eines Geständnisses des Angeklagten oder seiner Aussagen im Ermittlungsverfahren verhängt werden.

Ferner wurden die Befugnisse des **Nationalen Zentrums für Korruptionsbekämpfung** erweitert, welches nun Beamte, Rechtsanwälte, Notare und Vertreter der politischen Parteien wegen Korruption und Geldwäsche (insbesondere im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung) strafrechtlich verfolgen kann. Diese Befugnisse lagen zuvor bei der **Antikorruptionsstaatsanwaltschaft**. Mit dem Gesetz erfolgte weitere **Kompetenzabgrenzung** zwischen diesen beiden Behörden. Die **Befugnis zur Strafverfolgung** wird zudem auf den Direktor und den stellvertretenden Direktor des Sicherheits- und Nachrichtendienstes ausgedehnt.

### Überprüfungsverfahren für Richter und Staatsanwälte („Vetting“-Verfahren“)

Mit dem Gesetz vom 6. April 2023<sup>24</sup> wurde der Rechtsrahmen für die Durchführung eines **externen Überprüfungsverfahrens für Richter** („Vetting“) geschaffen. Es wurde eine Kommission zur einmaligen Überprüfung der derzeitigen Richter und Kandidaten für den Obersten Gerichtshof auf ihre Integrität und finanzielle Transparenz eingerichtet. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Drei von ihnen

21 Gesetz L 148/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactele legislative/tabid/61/LegislativId/6422/language/ro-RO/Default.aspx>.

22 Gesetz L 165/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactele legislative/tabid/61/LegislativId/6406/language/ro-RO/Default.aspx>.

23 Gesetz L 83/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactele legislative/tabid/61/LegislativId/6393/language/ro-RO/Default.aspx>.

24 Gesetz L 63/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactele legislative/tabid/61/LegislativId/6383/language/ro-RO/Default.aspx>.

werden vom Parlament gewählt und drei weitere von sog. „Entwicklungspartnern“ ernannt. Entwicklungspartner sind internationale Organisationen und „Missionen“, die bei den Justizreformen involviert sind. Der „Nationale Rat der Magistratur“ bewertet schließlich die von der Kommission vorgelegten Prüfungsakte der Richter.

### Cybersicherheit

Am 26. April 2023 wurde das Gesetz über die **Cybersicherheit**<sup>25</sup> verkündet. Es setzt die Richtlinie (EU) 2022/2555 um und legt eine Reihe von Verpflichtungen für den privaten und öffentlichen Sektor in Bezug auf den Schutz von Datenbanken, auf Sicherheitsverletzungen und auf die Sicherheit von Netzwerken fest. Das Ziel ist ein besserer Schutz der kritischen Infrastruktur vor Cyberangriffen und Datenlecks. Die Aufsicht wurde dem Zentrum für Cybersicherheit übertragen.

### Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Am 21. Juli 2023 wurde das Änderungsgesetz<sup>26</sup> zum „Gesetz über Unternehmertum und Unternehmen“ (L 845/1992) verabschiedet. Der geänderte Art. 10 führt neue **Bußgelder für Unternehmen** ein, die einen Handelsaufschlag für gesellschaftlich wichtige Produkte erheben, der einen gesetzlich festgelegten Schwellenwert überschreitet (sog. **Übergewinn**). Darüber hinaus können Unternehmen mit Geldbußen belegt werden, die Behörden und öffentliche Einrichtungen beliefern und diesen dabei nicht die genauen Selbstkosten der Güter oder Leistungen mitteilen.

Schließlich wurde am 10. Mai 2023 eine Änderung des Gesetzes über die Prüfung von Jahresabschlüssen sowie über Staatsunternehmen beschlossen.<sup>27</sup> Das Gesetz verpflichtet Aktiengesellschaften zur **Einrichtung einer Innenrevision** (sog. Kommissionen für Revision und für Audit). Die Bestimmung gilt auch für staatliche Unternehmen.

### RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Klausenburg, Cluj-Napoca\*)

Der gesetzgeberische Kontext war von einer Streikwelle geprägt, die durch die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Inflation ausgelöst wurde. Im Zentrum der legislativen Tätigkeit standen daher Gehaltsanpassungsmaßnahmen, Reformen im Steuerbereich und die Unterstützung der Landwirtschaft.

### Steuerrecht

Ab dem 21. April 2023 haben Steuerzahler die Möglichkeit, ihre fälligen Ansprüche gegen die örtlichen Haushalte mit ihren Schulden bei öffentlichen Kassen zu verrechnen, unabhängig davon, ob die Ansprüche von derselben öffentlichen Behörde verwaltet werden.<sup>28</sup>

Seit dem 11. Juni 2023 gelten neue **Mehrwertsteuersenkungen**.<sup>29</sup> Ein ermäßigter Steuersatz von 9 % gilt für die Lieferung von medizinischen Prothesen und deren Zubehör sowie von orthopädischen Produkten. Gleichzeitig sind seit Juni Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an öffentliche Krankenhäuser sowie gemeinnützige Einrichtungen zum entsprechenden Zweck von der Mehrwertsteuer befreit.

### Verbraucherschutz

Am 30. Juni 2023 trat eine **Begrenzung des Handelsaufschlags** auf verschiedene Agrar- und Lebensmittelprodukte wie Milch, Mehl, Zucker, Eier oder Früchte für drei Monate in Kraft.<sup>30</sup> Die Maßnahme, die sich an Hersteller und Händler richtet und laufende Handelsverträge umfasst, dürfte zu einer Senkung des Kaufpreises der betroffenen Produkte führen.

Die Regelungen für **Immobilienkreditverträge** wurden geändert, um Personen besser zu schützen, die bereits einen Kredit aufgenommen haben oder dies planen.<sup>31</sup> Die neue Regelung verbietet nun vollständig die Kontaktaufnahme mit Kreditnehmern zwischen 20:00 und 9:00 Uhr. Eine der wichtigsten Änderungen führt eine Verpflichtung für Banken und Finanzinstituten ein, den Kunden auf ihrer eigenen Website einen Online-Rechner zur Berechnung des effektiven Jahreszinses für den Kredit beliebiger Laufzeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Gebühr für die Girokontoverwaltung zusammen mit der „Datenanalysegebühr“ oder anderen Einzelgebühren als fester Betrag festgelegt werden. Der Betrag muss allen Verbrauchern mit der gleichen Kreditart in Rechnung gestellt werden. Der Kreditgeber muss dem Verbraucher ferner auf dessen Wunsch schriftlich eine Berechnung für jede der möglichen Optionen einer vorzeitigen Rückzahlung anbieten. Er muss den Verbraucher über dieses Recht informieren. Zusätzlich wurden natürliche Personen in die Kategorie der „Immobilienentwickler“ aufgenommen, damit sie mithilfe eines Darlehens Immobilien bauen und verkaufen dürfen.

### Staatshilfe

Im Bereich der Staatshilfe wurden Maßnahmen in mehreren Bereichen getroffen. Am 16. Juni 2023 wurde eine vorübergehende **Beihilferegelung für landwirtschaftliche Erzeuger** von Obst, Gemüse und Kartoffeln eingeführt, um Verpackungs- und Transportaktivitäten für diese Erzeugnisse aus

\* Die Autorin ist Dozentin an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Babes-Bolyai-Universität in Klausenburg/Cluj-Napoca und wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Center for Business Law & Information Technology*.

25 Gesetz L 48/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactelegislative/tabid/61/LegislativId/6386/language/ro-RO/Default.aspx>.

26 Gesetz L 177/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactelegislative/tabid/61/LegislativId/6488/language/ro-RO/Default.aspx>.

27 Gesetz zur Änderung einiger normativer Akte in Bezug auf Aktiengesellschaften L 70/2023, <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactelegislative/tabid/61/LegislativId/6353/language/ro-RO/Default.aspx>.

28 Gesetz Nr. 93/2023 zur Vervollständigung des Steuerverfahrensgesetzbuches, Amtsbl. Nr. 320 v. 18. April 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/267137>.

29 Gesetz Nr. 88/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch, Amtsbl. 310 vom 12. April 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/266789>.

30 Regierungsverordnung Nr. 67/2023 über die Einführung einer vorübergehenden Maßnahme zur Bekämpfung des übermäßigen Preisanstiegs für einige Agrar- und Lebensmittelprodukte, Amtsbl. Nr. 602 vom 30. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/271810>.

31 Gesetz Nr. 134/2023 zur Genehmigung der Regierungsverordnung Nr. 52/2016 in Bezug auf Kreditverträge für Immobilien und zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 50/2010 über Kreditverträge für Verbraucher, Amtsbl. Nr. 446 vom 26. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/270605>.

inländischer Produktion zu unterstützen.<sup>32</sup> Die Beihilfe wird einmal im Jahr über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt. Eine ähnliche Regelung gilt für Landwirte, die Mais, Sonnenblumen, Sojabohnen oder Erbsenkulturen angebaut haben und durch Bodendürre über 30 % der Ernte verloren haben.<sup>33</sup>

Durch eine weitere Maßnahme<sup>34</sup> wird eine staatliche **Beihilferegulation im Tierzuchtsektor** eingeführt, die für den Zeitraum 2023 – 2027 gewährt wird und einen Gesamtwert von 561 Mio. RON (ca. 113,5 Mio. EUR) hat, davon 173 Mio. RON für Bullen-, Büffel-, Schweine- und Pferdearten und 387 Mio. RON für Schaf- und Ziegenarten. Die Beihilfe deckt die Verwaltungskosten ab, die durch die Einrichtung und Führung des Herdenregisters entstehen, sowie die Kosten für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder des genetischen Ertrags von Nutztieren.

## Arbeitsrecht

Bei Betrieben mit zehn und mehr Arbeitnehmern und einem „Kollektivarbeitsvertrag“ ist nun die Durchführung von **Tarifverhandlungen verpflichtend**.<sup>35</sup> Bisher sah das Arbeitsgesetzbuch eine Grenze von 21 Arbeitnehmern vor. Alle Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts oder der Tarifverhandlungen werden in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelt.

Darüber hinaus wurden Anfang 2023 zwei **zusätzliche arbeitsfreie Feiertage** eingeführt: „Taufe des Herrn“ am 6. Januar und „Konzil des Heiligen Propheten Johannes des Täufers“ am 7. Januar.<sup>36</sup>

Neue Maßnahmen gibt es ferner hinsichtlich der **Vergütung im öffentlichen Dienst**. Leistungen für das Personal im öffentlichen Gesundheitssystem wurden verbessert.<sup>37</sup> Unter anderem wurde die Auszahlung des Gegenwerts von Urlaubsgutscheinen (ca. 293,50 EUR) ermöglicht. Die Gehälter für Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich Verteidigung, öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit, aber auch auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung wurden erhöht.<sup>38</sup> Ab dem 1. Juni 2023 wurden die **Grundgehälter für Lehrkräfte** und Hilfslehrkräfte aus voruniversitären Bildungseinheiten und Hochschuleinrichtungen um 1.300 RON brutto (ca. 263 EUR) erhöht und für das administrative Personal aus voruniversitären Bildungseinheiten und Hochschuleinrichtungen um einen Betrag von 400 RON brutto (ca. 81 EUR).<sup>39</sup>

## Soziales

Nach dem tragischen Erdbeben in der Türkei wurden in Rumänien regulatorische Maßnahmen zur **Reduzierung des Erdbebenrisikos im Gebäudesektor** ergriffen.<sup>40</sup> Die Ausgaben für die Erstellung von technischen Gutachten fallen nun in die Kategorie der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Nationalen Programms für die Konsolidierung von Gebäuden mit hohem Erdbebenrisiko. Ziel ist die Verbesserung der Prüfung und Einordnung der Bauwerke in eine Erdbebenrisikoklasse mit entsprechenden weiterführenden Maßnahmen.

Durch eine neue Regelung wird die **Entsorgung und Lagerung von Abfällen** im Sicherheitsbereich von Straßen und Brücken sowie auf nicht genehmigten Park-, Halte- und Standplätzen mit Bußgeld bestraft.<sup>41</sup>

## Verwaltungsrecht

Durch das Gesetz vom 18. April 2023 wurden mehrere Regelungen im Verwaltungsrecht geändert.<sup>42</sup>

Jeder Antragsteller einer Baugenehmigung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung der **Baugenehmigung** Informationen über die wichtigsten von ihm zu erfüllenden Bedingungen im Grundbuch eintragen sowie in einer Zeitung veröffentlichten lassen.

Im Bereich der **Verwaltungsrechtsstreitigkeiten** wurden **Klagefristen** für Klagen auf Aufhebung und Aussetzung von Verwaltungsakten geändert. So sieht die Neuregelung vor, dass bei Verwaltungsakten, bei denen die Erhebung eines Widerspruchs im Vorverfahren nicht mehr zwingend erforderlich ist, die sechsmonatige Klagefrist ab Kenntnisnahme des Rechtsakts zu laufen beginnt.

Eine Änderung gab es im Bereich des **Verkehrs auf öffentlichen Straßen**. Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sind verpflichtet, auch tagsüber auf öffentlichen Straßen Scheinwerfer zu benutzen.<sup>43</sup>

Schließlich gibt es eine Novelle im Bereich der Digitalisierung. Auf Antrag wird das **Führungszeugnis in elektronischer Form** und kostenlos ausgestellt. Die in elektronischer Form ausgestellten Strafregisterauszüge werden mit einer

32 Gesetz Nr. 170/2023 zur Einrichtung einer staatlichen Beihilferegulation für landwirtschaftliche Erzeuger von Obst, Gemüse und Kartoffeln, Amtsbl. Nr. 532 vom 16. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/271251>.

33 Regierungsverordnung Nr. 50/2023, Amtsbl. Nr. 492 vom 6. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/270964>.

34 Regierungsverordnung Nr. 61/2023 über die Einführung einer staatlichen Beihilferegulation im Tierzuchtsektor, Amtsblatt 602 vom 30. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/271809>.

35 Regierungsverordnung Nr. 42/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 367/2022 über den sozialen Dialog und des Gesetzes Nr. 53/2003 zum Arbeitsgesetzbuch, Amtsbl. Nr. 459 vom 25. Mai 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/270729>.

36 Gesetz Nr. 52/2023 zur Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches, Amtsbl. Nr. 186 vom 6. März 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/265498>.

37 Regierungsverordnung Nr. 63/2023 zur Festlegung einiger Maßnahmen auf der Ebene der Organisationsstruktur in Bezug auf die Gesundheitseinheiten sowie zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Vergütung des Personals des öffentlichen Gesundheitssystems, Amtsbl. Nr. 603 vom 30. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/271816>, Regierungsverordnung Nr. 54/2023, Amtsbl. Nr. 504 vom 8. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/271063>.

38 Regierungsverordnung Nr. 45/2023, Amtsbl. Nr. 466 vom 26. Mai 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/270769>.

39 Regierungsverordnung Nr. 57/2023, Amtsbl. Nr. 514 vom 12. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/271143>.

40 Regierungsverordnung Nr. 6/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 212/2022 über einige Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos von Gebäuden, Amtsbl. Nr. 55 vom 19. Januar 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/264045>.

41 Gesetz Nr. 86/2023 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung 43/1997 zum Straßenregime, Amtsbl. Nr. 310 vom 12. April 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/266785>.

42 Gesetz Nr. 102/2023 zur Änderung des Gesetzes über die Genehmigung der Ausführung von Bauarbeiten, des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten sowie zur Ergänzung des Gesetzes über Gebietsplanung und Stadtplanung, Amtsbl. Nr. 322 vom 18. April 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/267165>.

43 Gesetz Nr. 168/2023 zur Änderung der Regierungsverordnung 195/2002, Amtsbl. Nr. 521 vom 16. Juni 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/271182>.

qualifizierten elektronischen Signatur versehen und einem authentifizierten Schriftstück gleichgestellt.<sup>44</sup>

## SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Belgrad)

Das serbische Parlament war in der ersten Hälfte 2023 damit beschäftigt, den seit den Verfassungsänderungen von 2022 bestehenden Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen:<sup>45</sup> Binnen einer in der Verfassung festgelegten Frist musste es neue Justizgesetze beschließen. Es verabschiedete am 9. Februar 2023 fünf neue Regelwerke: das **Gerichtsverfassungsgesetz**,<sup>46</sup> das **Richtergesetz**,<sup>47</sup> das Gesetz über den **Hohen Richtererrat**,<sup>48</sup> das **Staatsanwaltschaftsgesetz**<sup>49</sup> und ein Gesetz über den **Staatsanwältlichen Rat**.<sup>50</sup> Außerdem erfolgten kleine Anpassungen des **Verfassungsgerichtsgesetzes**.<sup>51</sup>

Die Meinungen über die neuen Justizgesetze sind stark polarisiert. Nach einer verbreiteten Auffassung, die von der Regierung geteilt wird, würden die neuen Gesetze die **richterlichen Unabhängigkeit** erhöhen und zugleich eine verstärkte **Selbstverwaltung der Staatsanwaltschaft** gegenüber Politik gewährleisten.

Nach einer anderen, besonders unter Richtern und Anwälten verbreiteten Auffassung, streben die neuen Justizgesetze zwar dem äußeren Anschein nach die Erreichung der genannten Ziele an. Sie seien jedoch wie schon die Verfassungsänderungen selbst als Versuch einer subtilen Destabilisierung des Justizsystems durch überflüssigen Reformeifer zu deuten. Die Neurungelungen entsprängen, auch bei Anerkennung der edlen Absichten des Gesetzgebers, der Vorstellung, dass die Probleme der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft durch Einführung neuer oder Änderung bestehender Formalitäten gelöst werden können. So etwa durch veränderte Regelungen bei der Richterwahl, Abschaffung von bestimmten mit Ungewissheit verbundenen Anstellungsverhältnissen (Richter auf Probe) u. a. Die in der Realität

bestehenden Probleme werden damit wahrscheinlich nicht gelöst. In den vergangenen 20 Jahren verbrieft in Serbien beinahe jede Regierung zusätzliche förmliche Garantien für die richterliche Unabhängigkeit und verschaffte sich so Ansehen in Augen der ausländischen Berichtersteller. Gleichzeitig erodierte die Stellung der Richterschaft und Gerichte etwa durch Aushöhlung der gerichtlichen Sachzuständigkeiten, durch Zuweisung von zweckentfremdeten und ungeeigneten Räumlichkeiten an Gerichte seitens der Verwaltung<sup>52</sup> oder durch Etablierung faktischer Hindernisse für progressive Initiativen aus dem Kreis der Richter.

44 Gesetz zur Ergänzung des Art. 8 aus dem Gesetz Nr. 290/2004 über das Führungszeugnis, Amtsbl. Nr. 3 vom 3. Januar 2023.

45 Vgl. Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 1. Halbjahr 2022, NJ 10/2022, S. 444 f.

46 Zakon o uredenju sudova – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

47 Zakon o sudijama – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

48 Zakon o visokom savetu sudstva – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

49 Zakon o javnom tužilaštvu – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

50 Zakon o Visokom savetu tužilaštva – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

51 Zakon o izmenama Zakona o Ustavnom sudu – Službeni glasnik Republike Srbije 10/2023.

52 So berichten die Richter des Kassationshofs, also des höchsten Gerichts, dass sie wegen Bausubstanzeinschränkungen in dem vor 13 Jahren zugewiesenen Gebäude aufgrund der geringen Belastbarkeit von Geschossen in vielen Richterbüros keine Bücherregale aufstellen können. Den Zivilkammern des 3. Belgraders Amtsgerichts wurde ein Gebäude in der aktiven Industriezone zugewiesen, das im Rahmen eines Konfiskationsverfahrens von einer kriminellen Vereinigung ins Eigentum des Staats überging. In diesem Gebäude finden Verfahren teilweise in acht Quadratmeter großen „Gerichtssälen“ statt, in welchen auch ein Minimum an Verfahrensöffentlichkeit nicht gewährleistet werden kann.

# Zentrale Aspekte der großen Reform des Personengesellschaftsrechts infolge des MoPeG zum 1. Januar 2024

Prof. Dr. Gerhard Ring, Bernau b. Berlin\*

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021<sup>1</sup> erfährt diese Rechtsmaterie gemäß Art. 137 MoPeG zum 1. Januar 2024 eine umfassende Reform mit dem Ziel einer

- Modernisierung und Konsolidierung insbesondere des GbR-Rechts,<sup>2</sup>
- Behebung des Publizitätsdefizits der GbR durch Einführung eines Gesellschaftsregisters,<sup>3</sup>
- Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse zugunsten von Angehörigen Freier Berufe durch die unter Berufsvorbehalt stehende Öffnung des Personenhandelsgesellschaftsrechts (mit der Möglichkeit der Errichtung einer Freiberufler-GmbH & Co. KG)<sup>4</sup> und der
- Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmangelsstreitigkeiten in Personenhandelsgesellschaften.<sup>5</sup>

Der Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die zentralen Änderungen.

## 1. Recht der GbR

Das Recht der GbR wird in den §§ 705 bis 740 c BGB umfassend neugeregelt.

\* Der Autor lehrte an der TU Bergakademie Freiberg Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht und ist Mitherausgeber der NJ.

1 BGBl. I Nr. 53 vom 17.8.2021. Dazu näher Ring, Reform des Personengesellschaftsrechts, 2023; Schäfer (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022.

2 Näher Ring (Fn. 1), § 1, Rn. 4 ff.

3 Dazu Ring (Fn. 1), § 1, Rn. 11 f. und 47 ff.

4 Näher Ring (Fn. 1), § 1, Rn. 73 ff.

5 Dazu Ring (Fn. 1), § 1, Rn. 78 ff.